

**Satzung des
Verein für Sport und Körperpflege
Germania 1919 e.V.**

Inhalt

Präambel.....	2
§1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§2 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§3 Beiträge.....	3
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen	4
§ 6 Rechtsmittel	4
§ 7 Vereinsorgane.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Gesetzliche Vertretung	6
§ 10 Erweiterter Vorstand	6
§ 11 Ehrenrat	7
§ 12 Jugend des Vereins	7
§ 13 Abteilungen	7
§ 14 Ausschüsse.....	7
§ 15 Aufwendungsersatzansprüche	8
§ 16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen	8
§ 17 Kassenprüfung.....	8
§ 18 Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 19 Auflösung des Vereins	8
§ 20 Inkrafttreten der Satzung.....	9
Geschäftsordnung für alle im VSK durchzuführenden Versammlungen	10
Geschäftsordnung erweiterter Vorstand.....	10
Beitragsordnung	11
Wahlordnung.....	12
Ehrenordnung.....	13

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern, kann entweder nach Unterzeichnung postalisch an die offizielle Vereinsadresse oder per E-Mail an die Mailadresse des VSK Germania 1919 e.V. erfolgen.

§1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Sport und Körperpflege Germania 1919 e.V.". Kurzform „VSK Germania 1919 e.V.". Er entstand durch die Fusion der Vereine "Sportclub Germania Ludwigshafen am Rhein" und "Verein für Sport- und Körperpflege- Volksgesundheit Ludwigshafen am Rhein". Er ist Mitglied im Sportbund Pfalz und einzelner seiner Fachverbände.

Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände in denen er sportlich aktiv ist als verbindlich an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die sportliche Jugendarbeit sowie das gesellschaftliche Zusammenleben. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
4. Der Satzungszweck beinhaltet auch den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist neutral gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppierungen.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen sind Erlöse aus Benefizveranstaltungen, die in vollem Umfang an anerkannte gemeinnützige Organisationen weitergegeben werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
10. Ehrenamtlich tätige Personen können nur Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale als pauschalen Aufwandsersatz bekommen. Die Vorstandsmitglieder können nur eine Ehrenamtspauschale erhalten, wenn dies der erweiterte Vorstand so beschließt. Der steuerfreie Ehrenamtsfreibetrag ist an Bedingungen geknüpft, die im Einkommenssteuergesetz (EstG) in §3 Nr. 26a, definiert sind.
11. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Fahrtkostenerstattungen für Fahrten zu Ligaspielen und Turniere sind davon ausgenommen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatz festlegen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Aufwandsersatz darf niemals pauschal erstattet werden, sondern nur durch Einzelnachweis.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und alle Ordnungen des Vereins, sowie alle Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§3 Beiträge

Während der Mitgliedschaft im Verein sind Mitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte im Verein, dagegen bleibt das ausgeschiedene Mitglied für entstandene Schäden, entsprechend § 5 der Satzung, dem Verein gegenüber haftbar. Vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt,
 - b) wenn es dem Verein Schaden zufügt,
 - c) wenn es bei der Ausübung seiner Vereinstätigkeit eine strafbare Handlung begeht.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung beim Vorstand gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigendem Verhaltens,
 - b) grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe bis 150 Euro,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Für alle materiellen Schäden, die dem Verein durch Mitglieder zugefügt werden, ist der Vorstand berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
4. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5 dieser Satzung) ist Einspruch schriftlich zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch berät der

Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat
5. Die Abteilungsversammlung

Die Durchführung von Versammlungen ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Durchführung von Wahlen ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (früher Jahreshauptversammlung) soll in jedem Jahr, mit Wahlen alle drei Jahre stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die dem Verein bekannte E-Mailadresse erfolgt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Genehmigung der Geschäfts- und Revisionsberichte,
 - b) Wahl des Vorstands, des Ehrenrats und der Revisoren,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (die Höhe der Umlage ist auf den 6-fachen gültigen Monatsbeitrag pro Kalenderjahr beschränkt und Zusatzbeiträge für Abteilungen sind unter §13 dieser Satzung geregelt),
 - e) Beschlussfassung zu Anträgen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung, wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es,
 - a) der erweiterte Vorstand beschließt,
 - b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,

wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Ordentlichen Versammlung (bei außerordentlicher Versammlung eine Woche) schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem sportlichen Leiter
 - d) dem 1. Kassierer
 - e) dem 2. Kassierer
 - f) dem 1. Schriftführer
 - g) dem 2. Schriftführer
 - h) bis zu fünf Beisitzern
2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung
3. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der 1. Vorsitzende berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des erweiterten Vorstands. Er ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des

erweiterten Vorstands verlangt wird.

5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Soweit es zur Durchführung von Vereinsaufgaben notwendig ist, kann der erweiterte Vorstand Ausschüsse bilden.
7. Der 1. Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz im Verein im Sinne der gesetzlichen Vorgaben gewährleistet ist.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus maximal fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

Er wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat hat gegenüber dem Vorstand Vorschlagsrecht. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist zuständig als Berufungsinstanz für Mitglieder bezüglich §6 dieser Satzung. Er kann dem Vorstand Vorschläge zur Ehrung verdienter Mitglieder unterbreiten.

§ 12 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zu Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebene Sportarten können durch Beschluss des erweiterten Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.
4. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Gegebenheiten entstehenden Gefahren, Unfällen und Sachverlusten. Zum Schutz der Mitglieder ist jedoch eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Darüber hinaus ist können weitere Zusatzversicherungen abgeschlossen werden.
5. Die Abteilungen können in ihren Abteilungsversammlungen zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Zusatzbeitrag für ihre Abteilungen vereinbaren, die vom Vorstand im Nachhinein genehmigt werden müssen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand schriftlich über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Vorschläge sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

§ 15 Aufwendungsersatzansprüche

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt Aufwendungsersatzansprüche von Mitgliedern – vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit - im Sinne des §10b Absatz 3 Satz 5 EStG anzuerkennen. Siehe hierzu auch § 1 Satz 11 dieser Satzung.

§ 16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Die Mitglieder des Vereins erklären hiermit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf drei Jahre gewählten Revisoren geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 13. Juni 2025 in Kraft

Geschäftsordnung

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, Abteilungsleiterversammlungen vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall treten an ihre Stelle die Stellvertreter.
2. Am Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung bekanntzugeben und gilt als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
3. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste jeweils einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag erteilt.
4. Bei allgemeinen Aussprachen kann die Redezeit begrenzt werden.
5. Wortmeldungen dürfen erst mit Eröffnung der Aussprache zu dem anstehenden Tagesordnungspunkt angenommen werden. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt.
6. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern oder Berichterstattern außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
7. Will der Versammlungsleiter an der Aussprache teilnehmen, muss er sich in die Rednerliste eintragen und während seiner Rede den Vorsitz an seinen Stellvertreter abgeben.
8. Persönliche Angriffe, unsachliche Zwischenrufe und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer gegen diese Grundsätze verstößt, wird vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf wird dem Störer das Wort entzogen oder er wird aufgefordert den Versammlungsraum zu verlassen.
9. Über alle gestellten Anträge ist per Handzeichen abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, das heißt, es müssen mehr / weniger Ja- als Nein- Stimmen gezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt und somit nicht in die Mehrheitsberechnung einbezogen.

Geschäftsordnung erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder vergrößert werden. Dies muss mit Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstands geschehen.

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zusatzbeiträge für Abteilungen werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen.

Sonderbeiträge und Umlagen können nur im Einzelfall in besonderen Ausnahmesituationen (Unabweisbarkeit für den Fortbestand und Zumutbarkeit im Einzelfall) erhoben werden. Die Höhe der Sonderbeiträge und Umlagen darf dabei das sechsfache des zum Beschlusstages gültigen Monatsbeitrages pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Sollten Mitglieder mit diesen Sonderbeiträgen/Umlagen nicht einverstanden sein, so haben diese die Möglichkeit ein außerordentliches Kündigungsrecht in Anspruch zu nehmen. Dies muss in einer angemessenen Frist von einem Monat geschehen.

2. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet, auf schriftlichen Antrag, der Vorstand.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
5. Die Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebetrag zu beschließen.
Siehe §13 Satz 5 der Satzung sowie Satz 1 der Beitragsordnung!
6. Eheähnliche Gemeinschaften (auch Gleichgeschlechtliche) und Lebenspartnerschaften sind Ehepaaren und Familien in der Beitragsbemessung gleichgestellt. Auf Antrag wird diesen, gegen Nachweis, der Familienbeitrag zugestanden. Als Nachweise dienen bei verheirateten Paaren und Lebenspartnerschaften die Ehe-, Partnerschaftsurkunde, bei eheähnlichen Gemeinschaften ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für alle Mitglieder- und Abteilungsversammlungen. Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser beschließen.

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der zuvor zugesendeten Einladung angekündigt wurden.
2. Die Versammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen drei- bis fünfköpfigen Wahlausschuss, dem die Mitglieder des Vorstands nicht angehören sollen. Der Wahlausschuss leitet alle Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen. Nach Beendigung der Wahlen übergibt der Wahlausschuss die Versammlungsleitung wieder dem Vorstand.
3. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit, getrennt nach aktivem und passivem Wahlrecht, festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.
4. Der Wahlausschuss klärt im Vorfeld durch eine Abstimmung, ob für die zu wählenden Funktionen schriftlich gewählt werden soll. Hier genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Über jede Funktion wird einzeln abgestimmt. Blockabstimmungen sind nicht erlaubt.
5. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
6. Stimmzettel die den Willen des Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.
7. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht wie jedes wahlberechtigte Mitglied.
8. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält, d. h. wer eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, reicht ihm dann notwendig werdenden zweiten Wahlgang die relative Mehrheit, das heißt, der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, ist gewählt.

Ehrenordnung

§1 Der Verein für Sport und Körperpflege Germania 1919 e.V. ehrt verdiente und langjährige Mitglieder sowie Bürger die sich um den VSK im Besonderen verdient gemacht haben. Vorschläge zu Ehrungen von verdienten und langjährigen Mitgliedern durch Andere, erfolgen gemäß nachstehender Ehrungsordnung.

§2 Der Verein nimmt folgende Ehrungen selbst vor:

Bronzene Vereinsnadel: Aktive und passive Mitglieder mit 15 Jahre Vereinszugehörigkeit

Silberne Vereinsnadel: Aktive und passive Mitglieder mit 25 Jahre Vereinszugehörigkeit

Goldene Vereinsnadel: Aktive und passive Mitglieder mit 40 Jahre Vereinszugehörigkeit

Ehrenkunde: Aktive und passive Mitglieder mit 50/60/70/75/80 Jahre Vereinszugehörigkeit

Ehrenplakette: Mitglieder und Bürger die sich besonders um den VSK oder dessen Ziele, verdient gemacht haben.

Ehrenmitglied: Die Ehrenmitgliedschaft des VSK kann verliehen werden bei besonderen oder langjährigen Verdiensten um den Verein. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Ehrenvorsitzende/r: Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzende/r entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Ehrenrats. Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen jedoch besteht kein Stimmrecht im Vorstand.

§3 **Der Verein schlägt folgende Ehrungen vor:**

Ehrungen durch die im Raum Ludwigshafen ansässige Industrie, z. B. TWL.

Ehrungen durch die ARGE Gartenstädter Vereine

Ehrungen durch die Stadt Ludwigshafen

Ehrungen durch die Landesverbände, Sport - Fußball - Handball - Volleyball

Ehrungen durch den Ministerpräsidenten von Rheinland Pfalz

Ehrungen durch den Bundespräsidenten

Vor dem Antrag für eine Ehrung muss das Einverständnis des/der zu Ehrenden eingeholt werden.

§4 Ehrungsanträge sind von Mitgliedern, den Abteilungen oder den Vorstandsmitgliedern mit eingehender Begründung dem Ehrenrat spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Ehrungstermin - wenn innerhalb des Vereins - bzw. 5 Monate, wenn externe Ehrung beantragt wird, schriftlich einzureichen.

Die Begründung muss folgende Angaben enthalten:

Name des Antragstellers; Art der Ehrung; Name, Vorname und Geburtsdatum der/des zu Ehrenden; Dauer der Verbandszugehörigkeit; Aufzählung der Ehrungsgründe; Angabe der bisherigen Ehrungen.

1. Die Entscheidung über die eingereichten Ehrungsanträge obliegt dem Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates, im Fall von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende/r entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

Die beschlossene Ehrung ist dem Antragsteller spätestens 14 Tage vor dem Verleihungstermin vom Vorstand mitzuteilen.

§5 Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf möglichst fünf Mitglieder zu beschränken. Die Zahl der lebenden Ehrenvorsitzenden ist auf zwei Mitglieder zu beschränken.

§6 Alle Ehrungen des Vereins sollen auf der Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durchgeführt werden.

§7 Die Vereinsehrungen können aberkannt werden, wenn:

- a) sich der Geehrte die Ehrung erschlichen hat
- b) ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind
- c) er wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig schwere Verstöße begangen hat, die geeignet sind, den Verein oder seine Mitglieder erheblich zu schädigen, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen

1. Die Aberkennung einer Ehrung des Vereins erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Gegen den Beschluss ist Einspruch innerhalb eines Monats möglich.

Über Einsprüche entscheidet die nächste Sitzung des erweiterten Vorstandes nach Anhörung von Ehrenrat, Vorstand sowie des Betroffenen und / oder seines Vertreters.

Bei Aberkennung der Ehrungen veranlasst der Vorstand die Streichung aus der Ehrungsliste des Vereins.

§8 Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Jahreshauptversammlung am 13. Juni 2025 in Kraft.